



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0093-21-14  
= RSS-E 59/22

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 24.11.2022

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Jörg Ollinger Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antragsgegnerin wird die volle Deckung der Schadensfälle (anonymisiert) und (anonymisiert) aus der (anonymisiert)-Bündelversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat für ihr Eigenheim (anonymisiert), bei der antragsgegnerischen Versicherung eine (anonymisiert)-Bündelversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. eine Eigenheim- und Haushaltsversicherung umfasst.

Vereinbart sind u.a. die Allgemeinen Bedingungen der (anonymisiert) für die Feuerversicherung (AFB 2002 /Stufe 2), deren Artikel 1 lautet (auszugsweise):

„Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

1.1. Brand: Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).(...)

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

- 2.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;
- 2.2. Als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten; (...)

Gleiches gilt gemäß Artikel 2 ABH 2006 für die Haushaltsversicherung.

Die Antragstellerin meldete der Antragsgegnerin einen Schaden zu den Schadennr. (*anonymisiert*) und (*anonymisiert*). Laut dem Bericht der Polizeiinspektion (*anonymisiert*) vom 19.8.2021 kam es am 18.8.2021 im Gebäude der Antragstellerin zu einem „Kellerbrand“. Die Hauptsicherung habe ausgelöst, daraufhin seien die Antragstellerin und deren Tochter auf die Suche nach der Ursache gegangen. Aus dem Keller sei ihnen dann Rauch entgegengekommen. Die von der Antragstellerin verständigte Feuerwehr löschte den Brand eines dort befindlichen Entfeuchtungsgeräts. Im gesamten Gebäude kam es zu Beschädigungen von Gebäudeteilen und Inventar durch Ruß.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 1.9.2021 die Deckung wie folgt ab:

*„Aufgrund der vorgelegten Schadenfotos müssen wir Ihnen mitteilen, dass keine Nachweise für ein Ausbreiten des Feuers über das Trocknungsgerät hinaus - gem. Art. 1.1. (AFB 2002) liegt ein Brand nur dann vor, wenn sich ein Feuer, mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet - vorgelegt werden konnten. Der umgangssprachliche „Brand“ ist nicht mit der Definition laut Versicherungsvertrag gleichzusetzen.*

*Die angebotene Entschädigung beruht nicht auf der Annahme, dass ein Sengschaden vorliegt, sondern liegt beim gegenständlichen Objekt ein Verrußungsschaden vor, weshalb wir die gem. Pkt. 2.3 (EH Top Plus 2014) versicherte Höchstentschädigung angeboten haben.“*

Auf Einschreiten des Antragstellervertreeters teilte die Antragsgegnerin am 10.9.2021 weiters mit:

*„(...) wir haben Ihre Stellungnahme erhalten und verweisen wir auf den von Ihnen zitierten Auszug aus dem Einsatzbericht, wonach durch das Löschen ein Ausbreiten des Feuers mit schädigender Wirkung aus eigener Kraft verhindert werden konnte. Hinsichtlich Ihren Einwand, dass das Trocknungsgerät keine Einheit darstellt, sondern bereits hier ein Ausbreiten des Feuers stattgefunden hat, nehmen wir zu Kenntnis. Wir müssen Ihnen jedoch mitteilen, dass aus unserer Sicht erst dann von einem Ausbreiten auszugehen ist, wenn sich das Feuer über das Trocknungsgerät hinaus ausgebreitet hätte.*

*Den übermittelten Unterlagen entnehmen wir, dass neben dem Gebäude- auch ein Inventarschaden entstanden ist und ergibt sich sohin für den vorhandenen Verrußungsschaden eine Entschädigung von € 2.000,00 und können wir diesen Betrag bei Bekanntgabe einer Kontonummer (IBAN) zur Auszahlung bringen.“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag der Antragstellerin, mit der sie die Deckung der Wiederherstellungskosten dem Grunde nach fordert (ein Angebot der (*anonymisiert*) über € 64.984,02 brutto liegt vor). Der Kurzschluss im Gerät habe nur die Verkabelung betroffen und sei diese verschmorte. Die Verkabelung habe sodann zu brennen begonnen und habe sich

das Feuer auf das ganze Gerät ausgebreitet. Das Feuer habe sich mit schädigender Wirkung weiter ausbreiten können, was durch das Eingreifen der Feuerwehr noch verhindert werden konnte.

Die Antragsgegnerin teilte mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

### **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [T71], RS0112256 [T10], RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RIS-Justiz RS0008901 [insbesondere T5, T7, T87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]).

Ein „Brand“ iSd der AFB und des § 82 VersVG liegt bei einem Feuer vor, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder einen solchen verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Saria in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), § 82 Rz 3 mwN). Dies setzt ein Feuer voraus. Unter Berufung auf den Sprachgebrauch des täglichen Lebens wird als Feuer nach hA jeder Verbrennungsvorgang mit Lichterscheinung verstanden. Die Lichterscheinung kann in Flammen, in Funken oder in einem Glimmen bestehen. Ein Herausschlagen von Flammen ist eine hinreichende Lichterscheinung (vgl Saria aaO Rz 4). Nach der deutschen Rechtsprechung, die auf einer vergleichbaren Bedingungslage aufbaut, ist bereits die durch ein Glühen von Heizdrähten hervorgerufene Lichterscheinung ausreichend.

Durch das Kriterium der selbstständigen Ausbreitungsfähigkeit des Feuers wird die Feuerversicherung von einer Auseinandersetzung mit Bagatellfeuern freigehalten. Selbstständige Ausbreitungsfähigkeit des Feuers setzt voraus, dass es im konkreten Fall die Fähigkeit zum zündenden Weitergreifen auf andere Stoffe aufweist. Das Feuer muss daher die von ihm für eine wenigstens geringfügige, über seine Ausgangsstelle hinausgehende Ausdehnung im Raum benötigte Energie als Reaktionsenergie selbst hinreichend bereitstellen. Dementsprechend verlangt der OGH für die Annahme selbstständiger Ausbreitungsfähigkeit, dass sich das Feuer aus eigener Kraft über den Ort der ersten Entstehung hinaus jederzeit unkontrolliert auszubreiten vermag (vgl Saria aaO Rz 9).

Ausgehend von dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt liegt ein Feuer iSd Versicherungsbedingungen vor. Der Antragsteller bringt vor, dass die Verkabelung im Gerät zu brennen begonnen habe und sich das Feuer auf das Gerät ausgebreitet habe. Damit sind sowohl die Kriterien eines Verbrennungsvorganges mit Lichterscheinung als auch einer

selbstständigen Ausbreitungsfähigkeit des Feuers erfüllt. Für letzteres reicht es bereits aus, dass sich das Feuer von der Verkabelung auf andere Teile des Entfeuchtungsgeräts ausgebreitet hat. Ein Ausbreiten des Feuers auf andere Einrichtungsgegenstände wäre für die Erfüllung des Feuerbegriffs nicht erforderlich, zumal auch nur die Fähigkeit der Ausbreitung über den unmittelbaren Ort der Entstehung hinaus verlangt wird. In diesem Sinn bringt die Antragstellerin zudem auch vor, dass die Ausbreitung des Feuers über das Entfeuchtungsgerät hinaus erst durch das Eingreifen der Feuerwehr verhindert werden konnte.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 24. November 2022**